



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

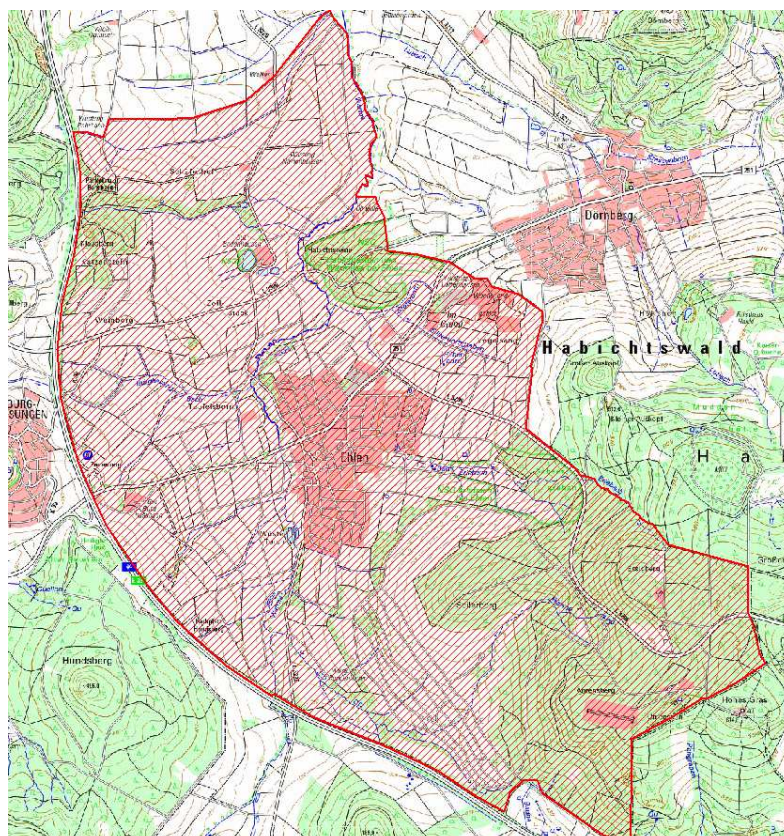
vom 15. August 2019, Az. 39 – 19 b 26 09

Am 15. August 2019 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in der Gemeinde Habichtswald amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) und der §§ 5 b, 7 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Folgendes Gebiet wird zu einem Sperrbezirk erklärt:

Die Gemarkung Habichtswald-Ehlen, die Gemarkung Zierenberg-Burghasungen östlich der Autobahn 44, sowie der südliche Teil der Gemarkung Zierenberg von der Gemarkungsgrenze Habichtswald-Ehlen/Zierenberg westlich entlang der Warme bis zum Morgenplatz, von dort entlang des Mühlenweges am Hof Welker/Kricke vorbei bis zur Kreuzung in Rohrbach und weiter bis zur Autobahn 44. Die beigefügte Karte, auf der das betreffende Gebiet schraffiert hervorgehoben ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.



2. Die Bienenhalter im Sperrgebiet haben den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestraße 2, 34466 Wolfhagen anzuzeigen.
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker verseuchten Bienenstände wiederholt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die Regelung unter Nr. 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung kann in den drei Dienststellen

Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21,
Hofgeismar, Garnisonstraße 6,
Wolfhagen, Ritterstraße 1

eingesehen werden.

9. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Am 15. August 2019 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei einer Bienenhaltung in der Gemarkung Habichtswald-Ehlen amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

Die unter Ziffer 4 bis 6 genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk. Die amerikanische Faulbrut ist eine

ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Ziffer Nr. 2 bis 7 angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Hinweise:

1. Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht. Auch der menschliche Verzehr von Honig ist unbedenklich
2. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für meine Anordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Tierseuche handelt und die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche sofort greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Kassel, Postfach 12 20, 34459 Wolfhagen oder persönlich in meiner Dienststelle, Liemeckestr. 2, 34466 Wolfhagen, einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Anordnungen hat der eingelegte Widerspruch in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Wolfhagen, 15. August 2019

Der Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez.

Schölzel